

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1939)
Heft: 8

Artikel: Wie Graubünden das St. Jakobstal verlor
Autor: Rufer, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Wie Graubünden das St. Jakobstal verlor.

Von Alfred Rufer, Bern.

Die Idee zu dieser kleinen Studie gab uns ein aus dem Jahr 1797 datiertes, kürzlich entdecktes Aktenstück. Allerdings zeigte es sich bald, daß es bereits von Crollanza in seiner *Storia di Chiavenna* (S. 374) abgedruckt worden ist. Trotzdem haben wir auf unserm Vorsatze beharrt, einmal die Umstände näher darzustellen, unter denen das St. Jakobstal verloren gegangen ist.

1. Das St. Jakobstal erhält 1789 von den Bündnern die gesetzgebende und richterliche Gewalt.

Am Südfuße des Splügenerberges gelegen, gegen Chiavenna hin sich öffnend, war das vier Stunden lange St. Jakobstal in verkehrs- und militärpolitischer Beziehung für Bünden von größter Wichtigkeit. Erstens bildete es ein notwendiges Teilstück in dem großen Verkehrsweg, der über den Splügen Italien mit Deutschland verband. Zweitens deckte es Bündens Südgrenze; solange nämlich Mailands Gebiet bis auf die Paßhöhe des Splügen reichte, solange dieser Berg also nicht beidseitig in der Gewalt der Bündner war, konnten sich letztere hier nicht gegen plötzliche Überfälle geborgen fühlen.

Dieses Bedürfnis nach Sicherheit hat, nebst wirtschaftlichen Überlegungen und Notwendigkeiten, die alten Bündner bewogen,

in den großen Kampf um die Alpenpässe einzutreten, über die Berge hinüberzugreifen und die unmittelbar davor liegenden Täler ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Nachdem sie 1486 das jenseits des Bernina gelegene Puschlav erworben hatten, eroberten sie 1512 die dem Splügen und dem Wormserjoche vorgelagerten Grafschaften Chiavenna und Bormio und sogar das gleichfalls innerhalb ihres natürlichen Verteidigungssystems liegende, reiche Veltlin.

Gleich nach der Besitzergreifung, am 13. Februar 1513, bestätigten die III Bünde den Bewohnern von Chiavenna, Piuro und des Valle San Giacomo ihre eigentümlichen Statuten. Wie eng und freundschaftlich das Verhältnis zwischen dem neuen Landesfürsten und den Talleuten des Liro schon damals gewesen war, ergibt sich aus dem Wortlaut des Beschlusses, wonach letztere von ersterem „unsere getreuen Leute und lieben Bundsgenossen“ genannt werden. Am 6. Mai 1517 bestätigte der Bundestag auch die der ganzen Grafschaft Chiavenna von den mailändischen Herzogen erteilten Privilegien¹.

Die Bewohner des St. Jakobstales waren zufrieden mit ihrem Lose unter der bündnerischen Herrschaft, zumal das Straßengewerbe ihnen jetzt auch mehr Verdienst verschaffte als bisher, weil die Bündner seit der Eroberung des Veltlins den Transit von diesem weg und über die Pässe herrschender Lande lenkten. Das St. Jakobstal hielt deshalb auch fest zu seinem Landesfürsten, sogar während den großen Wirren im 17. Jahrhundert. Doch mußte es seine Ergebenheit gegenüber Bündnen damals teuer bezahlen, indem die Spanier ihm 1622 400 Häuser und zirka 200 Ställe niederbrannten und ihm derart einen Schaden von 140 000 Scudi verursachten².

Nachdem die Mailänder Kapitulate von 1639 Bündnen endlich mit dem Frieden auch die drei italienischen Herrschaften zurückgegeben hatten, wurden unterm 4. Dezember desselben Jahres vom Freistaat die alten Rechte und Freiheiten des St. Jakobstales abermals bestätigt, ja dieses obendrein noch von der übrigen Grafschaft abgetrennt, so daß es fortan in gewisser Beziehung einen eigenen Staatskörper bildete³.

¹ Crollalanza, S. 162—163.

² Ebenda, S. 305—306.

³ Crollalanza, S. 368; Jecklin, Materialien Bd. I. S. 380.

Das Tal besaß eine demokratische Verfassung, mit eigenen Gesetzen, den Statuten, die 1538 verbessert worden waren. Es hatte eigene, selbstgewählte Behörden mit zweijähriger Amtsdauer. Es bildete eine einzige Gemeinde, die aus drei Terzieren mit zwölf Nachbarschaften bestand. Jede Nachbarschaft wählte ihren Console oder Ammann. An der Spitze der Talschaft stand der Ministrale. Der Ministrale präsierte den Talrat, gebildet aus den zwölf Consoli der Nachbarschaften. Er verwaltete mit seinem Luogotenente und drei Miträten oder Richtern die Talsökonomie und die Zivilgerichtsbarkeit. Von den Urteilen des Ministrargerichtes konnte an die zwölf Consoli und von diesen an den Landesfürsten jenseits des Splügens appelliert werden. Die Kriminalgerichtsbarkeit wurde von dem Landvogt zu Chiavenna, dem sog. Kommissär, ausgeübt; doch hatte das Tal das Recht, für Fälle aus seiner Einwohnerschaft dem Kommissär den Ministrale und einige Assistenten beizuordnen. Ob und inwieweit der Kriminalrichter an das Gutachten der Assessoren aus dem St. Jakobstal gebunden war, entzieht sich unserer Kenntnis⁴.

In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts brachen zwischen dem Veltlin und dem Freistaate neue Anstände aus, die schließlich mit dem Abfall des Tales enden sollten. Die Veltliner reichten ihrem Landesfürsten eine Reihe von Beschwerden ein und wandten sich zu Beginn des Jahres 1788 an Mailand, nachdem sie bei einer Standeskommission der III Bünde nicht das erwartete Gehör gefunden hatten. Die Gerichtsbarkeit Chiavenna folgte dem Beispiel des Veltlins und reichte ihre Beschwerden ohne vorherige Begrüßung des Landesfürsten gleich der mailändischen Regierung ein.

Von Chiavenna aus wurde auch das St. Jakobstal bearbeitet, damit es sich dem Rekurs an Mailand ebenfalls anschließe. Ein Kanonikus namens Grotteginio begab sich mit einigen andern unruhigen Geistlichen von Dorf zu Dorf und suchte die Bevölkerung gegen die Bündner aufzuhetzen. Grotteginio setzte es sogar durch, daß der Ministrale Agosto Guanella sofort den Talrat einberief. Als dieser zu Campodolcino tagte, erschien Grotteginio mit seinen Mitläufern und drang darauf, daß das Tal mit dem Veltlin gemeinsame Sache mache; dabei windbeutelte er, man werde von

⁴ Crollalanza, S. 387—388.

der mailändischen Regierung alles erhalten, was man nur wünschen möchte⁵.

Die Antwort des Talrates auf derartige Einflüsterungen ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Er lehnte jedes Zusammengehen mit Chiavenna und dem Veltlin ab, erklärte, keinen Grund zu Klagen zu haben und versicherte seinen Landesfürsten seiner unwandelbaren Treue. Die Standeskommission in Chur ließ dem Tal durch den Kommissär zu Chiavenna ihre Zufriedenheit bezeugen und es zu weiterer Standhaftigkeit ermahnen⁶.

Allein die Talleute von Campodolcino waren nicht nur treue und verlässliche, sondern auch kluge und umsichtige Untertanen, die eifersüchtig wachten über die Unversehrtheit ihrer Rechte und Freiheiten und sie noch zu vermehren trachteten. Wahrscheinlich hegten sie im stillen längst schon den Wunsch, auch in bezug auf die peinliche Gerichtsbarkeit vom Amte Cleven völlig unabhängig zu werden. Die Gelegenheit, dies zu erreichen, schien 1788 gekommen zu sein. In einer undatierten, aber zweifellos aus dem genannten Jahre stammenden Petition stellten sie dem Landesfürsten vor, daß die Curia des Kommissariats gewöhnlich aus Clevnern bestellt werde, daß diese ihnen wegen ihrer Haltung in der mailändischen Rekursfrage Rache geschworen haben und sie folglich noch mehr als bisher verfolgen dürften. Sie baten deshalb, ihnen das peinliche Justizwesen mit Ausnahme der Majestätsverbrechen selbst zu überlassen gegen eine feste Abgabe⁷.

Der bündnerische Landesherr fand, das Begehren des Tals sei berechtigt. Er trat ihm am 21. März 1789 die Kriminaljustiz mit der bereits erwähnten Einschränkung gegen die Summe von 60 Zechinen pro Biennium ab, von welchem Betrage 50 Zechinen als Entschädigung in die Tasche des Amtmannes von Chiavenna und der Rest in die oberherrliche Standeskasse fließen sollten⁸.

Das St. Jakobstal durfte mit dem Freistaate wirklich zufrieden sein. Denn frei und selbstherrlich verfügte es über die gesetzgebende und richterliche Gewalt. Von dem landvögtlichen Regi-

⁵ Akten des außerordentlichen Kongresses von 1788, S. 6—7.

⁶ Rufer, Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins, Bd. I S. LXX. — Das St. Jakobstal an den Kommissär zu Cleven, 28. April 1788. Akten des Kongresses von 1788. S. 40.

⁷ Gedruckte Landesschriften.

⁸ Crollalanza, S. 389; Jecklin I. S. 627.

ment, unter dem die andern Untertanen der rätischen Republik so viel zu leiden hatten, war es zum großen Teil längst schon verschont geblieben. Es gehorchte ausschließlich eigenen, von ihm selbst gewählten Beamten.

Unter diesen Umständen versteht man ohne weiteres, daß das Tal alle ferneren Versuche, es für die Sache des Veltlins zu gewinnen, beharrlich abwies. Was die Veltliner von 1787 bis 1796 vom Stande forderten, das reichte ja bei weitem nicht an das heran, was sie bereits besaßen. Denn wenn die Veltliner maßgebenden Einfluß auf die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit begehrten, so wollten sie sich doch damit begnügen, diese beiden Gewalten nur unter förmlicher Mitwirkung der bündnerischen Amtleute auszuüben.

In der Behandlung des St. Jakobstales hat die bündnerische Demokratie ein großes Maß von Hochherzigkeit, Gerechtigkeitsinn und Staatsklugheit bewiesen; zu ihrer Ehre sei dies hier gesagt, und das Tal hat den Edelmut seines Landesfürsten durch aufrichtige Treue und Liebe vergolten, was auch ihm zum Ruhme angerechnet werden muß.

Wie schade, daß die bündnerische Demokratie außerstande war, darüber zu wachen, daß auch ihre übrigen Untertanen in ähnlichem Geiste behandelt und ihre Gefühle für Freiheit und Recht mehr geschont wurden!

2. Das St. Jakobstal und Villa werden auf deren Wunsch in den bündnerischen Staatsverband aufgenommen. Oktober 1797.

Im Juni 1797 brach im Veltlin die Revolution aus und riß alsbald auch die beiden Grafschaften Bormio und Chiavenna mit. Am 22. Juni sandte der Console von Chiavenna, Giambattista Cerletti, an das St. Jakobstal die Aufforderung, sich ebenfalls zu empören, mit dem Veltlin zu vereinigen und an die neue cisalpinische Republik anzuschließen. Die nämliche Aufforderung war dem Tale schon unmittelbar aus dem Veltlin zugekommen⁹.

Die Vorsteher des Tals beeilten sich, ihre Zuflucht zu ihren Gemeindegossen zu nehmen und durch ein Ausschreiben vom 21. Juni ihre Befehle einzuholen. Der Talrat versammelte sich hierauf

⁹ Rufer, Bd. II. S. 85—86, 101.

am 26. Juni im Rathaus zu Campodolcino. Der Ministrale Giovanni Cerletti führte den Vorsitz, umgeben von seinem Luogotenente Agostino Guanella, dem Kanzler Giovanni Lombardini und den Miträten und Richtern der zwölf Nachbarschaften. Die Mehren wurden aufgenommen, und ihr Ergebnis lautete dahin, daß die Mehrheit der Talbewohner sich für Verbleiben, d. h. für Vereinigung mit den III Bünden ausgesprochen hatte. Der Rat beschloß also, den regierenden Ministrale mit dem Kanzler an den Landesfürsten abzuordnen, um ihm diesen Beschluß der Talschaft bekanntzumachen. Die Deputation hatte Auftrag, ihn zu fragen, ob er ihre Landsleute zu gleichberechtigten Mitbürgern aufnehmen und sie beschützen wolle, oder was sie tun sollen. Im übrigen erhielten die beiden Vollmacht, alles vorzukehren, was sie zum Besten ihres Tals für ersprießlich halten würden. Schließlich verpflichteten sich die Mitglieder des Rates noch, über die gefaßten Beschlüsse strengstes Stillschweigen zu beachten. Offenbar wollte der Rat dadurch verhindern, daß die Haltung des Tales außerhalb vorzeitig bekannt werde¹⁰.

Der Ministrale und sein Kanzler machten sich auf den Weg und gewannen über den Splügen die rätische Hauptstadt.

In Chur tagten in den ersten vier Tagen des Julimonats die Standeshäupter und hörten die Berichte der aus den Untertanenlanden weggeschickten Amtleute an. Am 3. erschienen die Abgeordneten des St. Jakobstales und erhielten Audienz. Sie legten nebst verschiedenen an ihre Kommittenten ergangenen Aufforderungen, an der Empörung des Veltlins teilzunehmen, ihre Vollmacht und eine schriftliche Petition vor. In letzterer berichteten sie über die standhafte Haltung des Tals gegenüber seinen südlichen Nachbarn und beriefen sich auf seine „gegen die erlauchte bündnerische Republik genährte Treue und Ergebenheit“. Sodann suchten sie um väterlichen Schutz an, da sie sonst einem gefährlichen Schicksal entgegengehen würden, und zum Schlusse fügten sie in aller Bescheidenheit bei, daß nach der Ansicht des Tals das beste zur Verhinderung einer Losreißung die Einverleibung in den Freistaat der III Bünde wäre¹¹.

Da die oberherrlichen Räte und Gemeinden schon im Frühjahr

¹⁰ Ebenda, S. 110—111.

¹¹ Ebenda, S. 133, 137—138.

für die Behandlung der Veltliner Angelegenheit den Häuption einen neunköpfigen Zuzug beigeordnet hatten, so fanden die Häuption, daß das Begehr des St. Jakobstals auch vor diese Versammlung gehöre, deren nächste Session ohnehin auf den 5. Juli angesetzt worden war. Die Deputierten des Tales gedachten denn auch bis dahin in Chur zu bleiben.

Da sie jedoch gleich nachher durch einen Eilboten von neuen Versuchen Kunde erhielten, ihre Mitbürger von ihrer Treue gegenüber Bündten abzubringen, so hielten sie ihre Anwesenheit zu Hause für notwendig. Sie zeigten dies am 4. den Häuption an, empfahlen ihr Anliegen nochmals dringend und wünschten zu wissen, wie sie sich bei vorkommenden Kriminalfällen zu benehmen hätten, falls der Kommissär Chiavenna bereits verlassen hätte.

Die letztere Anfrage, die sich nicht auf gemeine Verbrechen, sondern nur auf Hochverrat beziehen konnte, wurde von den Häuption dahin beantwortet, daß dafür vorläufig die Zivilobrigkeit zuständig sein solle. Auf die andere Frage jedoch wurde ihnen der Bescheid erteilt, man werde ihre Bittschrift sofort dem Zuzug vorlegen, damit dieser sie durch Expressen an die Gemeinden versenden könne. Die Häuption fügten die Versicherung bei, daß der Landesfürst das Tal in seiner Bitte erhören werde¹².

Als am 6. Juli der Zuzug seine neue Session wirklich eröffnete, wurde ihm das Anliegen des Tals durch die Häuption unverzüglich unterbreitet. Zu gleicher Zeit teilte ein Zuzugsmitglied des Gotteshausbundes, Friedrich Anton Salis-Soglio, Landammann von Unter-Porta, ein Empfehlungsschreiben des Hochgerichts Bergell zugunsten der benachbarten, in der Gerichtsbarkeit Piuro gelegenen Gemeinde Villa mit, die Bündten ebenfalls treu bleiben wollte. Der Zuzug billigte die von den Häuption dem Ministrale Cerletti und seinem Begleiter erteilte Antwort und beschloß, „das rühmliche Betragen“ des St. Jakobstals und der Gemeinde Villa der Oberherrlichkeit zu ihrer weiteren Verfügung anzuzeigen. Man kann finden, der Zuzug hätte sehr wohl einen Schritt weiter gehen und die Gemeinden ernsthaft einladen dürfen, die Petenten in das Bündnerrecht aufzunehmen¹³.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß Gaudenz Planta,

¹² Ebenda, S. 134.

¹³ Ebenda, S. 143—144.

der wegen des Veltlins ins Hauptquartier Bonapartes abgeschickt worden war, bei diesem auch die Versuche der Veltliner, das Bergell, das Jakobstal, Villa und das Puschlav zur Empörung aufzuwiegeln, nachdrücklich gerügt hat¹⁴.

Am 10. Juli ging der Abschied an die Gemeinden ab. Im ersten Rekapitulationspunkt wurden diese angefragt, ob sie einwilligen, daß auf der Grundlage der Freilassung und Einverleibung des Veltlins und der beiden Grafschaften unter Bonapartes Vermittlung unterhandelt werde. Der zweite Rekapitulationspunkt lautete wörtlich so: „Ob und wie Ihr die neuerdings erwiesene Treue des St. Jakobstales und der Gemeinde Villa zu erkennen beliebt?“¹⁵

Während nun die oberherrlichen Gemeinden sich über ihre Willensmeinungen schlüssig zu machen hatten, schritten jenseits des Bernina und des Splügen die Ereignisse weiter. Unausgesetzt bemühten sich die revolutionären Gegner Bündens, durch Drohungen und Vorspiegelungen die Bewohner des St. Jakobstales für den Anschluß an Cisalpinien zu gewinnen. Eine Schar von Clevnern erfrechte sich sogar, auf dem Turm zu San Giacomo die Fahne der Revolution zu hissen und am Bogen zu Campodolcino das Wappen der III Bünde wegzureißen. Das Volk des Tales hatte große Mühe, zu widerstehen, doch ließ es sich in seiner Treue in keiner Weise wankend machen. Immerhin trugen seine Vorsteher Sorge, den Behörden in Chur die bedrohliche Lage ihrer Heimat einzubereichen¹⁶.

Am 31. Juli versammelte sich der Zuzug zu seiner vierten Session, die für das Schicksal des Veltlins von entscheidender Bedeutung sein sollte. Am 2. August nahm er die Klassifikation über den zweiten Rekapitulationspunkt des Abschieds vom 10. Juli vor. Eine relative Mehrheit von 26 Stimmen fand, „daß den Einwohnern des St. Jakobstals und der Gemeinde Villa in der Gerichtsbarkeit Plurs – zur Belohnung für die neuerdings bewiesene Treue und Anhänglichkeit – das Bündnerrecht gegeben werden solle, jedoch mit der von verschiedenen Gemeinden deutlich gemachten Erklärung, daß diese Gnade nur denjenigen zuteil werden soll, die sich nicht dem Mehren ihrer Gemeinden widersetzt haben würden“.

¹⁴ Ebenda, S. 168.

¹⁵ Ebenda, S. 158—159.

¹⁶ Ebenda, S. 203; Crollalanza S. 566.

Nach der Ansicht dieser Gemeinden sollten den Opponenten also die politischen Rechte in Landesangelegenheiten vorenthalten werden, eine Maßregelung, die schwerlich als zweckmäßig bezeichnet werden kann.

„Da sich nun“, fährt das Protokoll weiter, „in einer so wichtigen Sache noch kein Standesmehrten ergeben, wohl aber 14 andere Stimmen unbestimmt eine Belohnung erkannt hatten (während von den übrigen 22 verschiebende und eine ausbleibend waren), so erachtete man für nötig und beschloß: „Den ehrl. Räten und Gemeinden dieses Resultat anzuzeigen und sie nebst nachdrücklicher Empfehlung der betreffenden Einwohner des St. Jakobstals und der Gemeinde Villa anzufragen, ob die noch unbestimmten nicht zu dem erwähnten Mehren konkurrieren und es dadurch zu einem Standesmehrten erheben wollten, und zugleich von allen Gemeinden die Entscheidung zu verlangen, wen sie begwaltigen wollten, die weitem Verfügungen zu treffen, so diesfalls noch nötig sein möchten.“ Auch soll sowohl das Resultat des Mehrens als diese Erkenntnis dem St. Jakobstal und der Gemeinde Villa gleich diesen Nachmittag durch den Boten angesagt und sie kräftigst ermahnt werden, in fernerer Treue und Wohlverhalten den Zeitpunkt abzuwarten, wo das ihnen angezeigte Mehren völlig in Vollziehung gesetzt werden könnte.“¹⁷

Weil eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden, sei es aus gewohntem Schlendrian oder aus Rücksicht auf die bevorstehende Unterhandlung über das Veltlin, gefunden hatte, die Angelegenheit des St. Jakobstales eile keineswegs, könne somit wohl verschoben werden, so war ein neues Ausschreiben notwendig geworden. Immerhin lebte der Zuzug der festen Zuversicht, daß es seinen Vorstellungen gelingen werde, die Mehrheit der Gemeinden für die Einverleibung zu gewinnen.

Einige Tage später traf auf den Ufern der Plessur wieder eine Deputation aus dem Val San Giacomo ein, bestehend aus dem Ministrale Cerletti und dem Altministrale Agostino Guanella. Sie erschien am 7. August vor dem Zuzug und begehrte zu wissen, ob sie das Bündnerrecht erhalten haben und frei erklärt worden seien. Durch den Aktuar befragt, ob sie das Schreiben vom 3. nicht erhalten haben, erwiderten sie, es sei ihnen auf der Her-

¹⁷ Rufer Bd. II. S. 205—206.

reise zu Isola durch den Boten eingehändigt worden; da sie es jedoch nicht übersetzen konnten, so hätten sie ihre Reise fortgesetzt. Als sie endlich aus einer Übersetzung ersahen, daß von einem neuen Ausschreiben die Rede wäre, hätten sie geglaubt, ihren Auftrag persönlich vor dem Zuzug ausführen zu sollen.

Der Zuzug beschloß darüber, daß das Mehren der Räte und Gemeinden, wie es am 2. August erhoben und nach einer neuen Ablesung richtig befunden worden, den Deputierten unter dem Siegel mitgeteilt werden solle. Hierauf wurde im neuen Abschied, der das Datum des 11. August trägt, der Oberherrlichkeit die Sache wirklich empfohlen und ihr die Frage vorgelegt: „Ob Ihr das zu Gunsten des St. Jakobstals und der Gemeinde Villa ergangene Mehren bestätigen und zu einem Standesmehren erheben wollt? Sowie auch, wen Ihr bevöllmächtigen wollt, die weitem Verfügungen zu treffen, so diesfalls noch nötig sein möchten?“¹⁸

Leider wissen wir nicht genau, was die Gemeinden über diesen neuen Rekapitulationspunkt erkannten, da das bezügliche Protokoll fehlt. Indirekt erfahren wir nur soviel, daß diesmal ein Standesmehren für die Freilassung und Einverleibung des St. Jakobstals und der Gemeinde Villa erhoben werden konnte. Diese Frage trat nun freilich in den Hintergrund gegenüber dem Veltliner-geschäft, das durch die Schuld des Zuzuges in eine heillose Verwirrung geraten war und im September vor den Bundestag zu Davos kam. Die allgemeine Standesversammlung wollte sich mit dem Hauptgeschäft nicht befassen, verfügte jedoch, daß dem St. Jakobstal und der Gemeinde Villa, auf Genehmigung hin, in Landessachen eine Stimme bewilligt werden solle. Welchem Bunde die neuen Bundesgenossen zugeteilt werden sollten, ob dem Obern Bunde oder dem Gotteshausbunde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls befriedigte die bundestägliche Lösung das Tal nicht; offenbar war es der Meinung, daß es mit Villa Anspruch auf zwei Stimmen habe. Es machte darum Einwendungen gegen das bundestägliche Dekret und ersuchte auch, es möchte die Einverleibung dem Obergeneral Bonaparte angezeigt werden für den Fall, daß französische oder cisalpinische Truppen an die Grenzen kämen.

Die Vorstellungen des Tals gegen das bündstägliche Dekret wurden an die Gemeinden gewiesen. Was die gewünschte Anzeige

¹⁸ Ebenda, S. 213—214, 269—270.

an den Obergeneral betrifft, so fand der Zuzug, es wäre dafür immer noch Zeit, wenn fremde Truppen in Chiavenna erschienen; als ob diese dann dort stillstehen würden, um abzuwarten bis die Herren von Chur sich vernehmen lassen würden, ob sie weiter vorwärts marschieren dürften oder nicht! Vorsorgliche Maßnahmen zur Verteidigung der neuen Bundesgenossen zu treffen und die benachbarten Hochgerichte Bergell, Rheinwald und Schams anzuweisen, sich zu dem Zwecke bereitzuhalten, auch dafür war damals für die bündnerische Staatsführung noch kein Anlaß vorhanden¹⁹.

Es scheint aber doch, daß einige Tage später die Häupter einiges vorgekehrt haben. Wenigstens ist uns ein vom 18. Oktober datiertes und an den Bergeller Landammann Giovanni Bazichero zu Vicosoprano gerichtetes Schreiben bekannt, in dem dieser angewiesen wurde, zur förmlichen Aufnahme des St. Jakobstales und der Gemeinde Villa in die rätische Bundesgemeinschaft zu schreiten. Ob die nämliche Aufforderung auch an das Rheinwald erging, mag dahingestellt bleiben.

Am 29. Oktober erfolgte die Aufnahme in feierlicher Weise im Beisein der gesamten waffentragenden Mannschaft des Hochgerichts Bergell. Die Feier fand ihren Abschluß in einem gehörigen Trinkgelage²⁰. Allein die Freude der Bevölkerung des Tales, nun vollwertige Bündner zu sein, war von kurzer Dauer.

3. Die gewaltsame Losreißung des St. Jakobstales und Villas von Graubünden und deren Vereinigung mit der cisalpinischen Republik.

Am 10. Oktober hatte Bonaparte verfügt, daß es den Völkern des Veltlins, Bormios und Chiavennas freistehe, sich der cisalpinischen Republik anzuschließen. Die Proklamation wahrte dem Veltlin das Selbstbestimmungsrecht, das darnach nun selbst über sein Schicksal abzustimmen haben sollte. Das war freilich nicht die Meinung der neuen cisalpinischen Machthaber, die vielmehr am 22. Oktober einfach die Einverleibung der drei Landschaften verfügten. Alle Protestationen der Abgeordneten der Veltliner

¹⁹ Rufer Bd. II. S. 359.

²⁰ Rufer Bd. I. S. CCLVIII.

wider die Unzulässigkeit dieses Erlasses, der einer schweren Vergewaltigung der drei Völkerschaften gleichkam, fruchteten nichts.

Bald darauf erschien ein Regierungskommissär der cisalpinischen Republik namens Aldini in Chiavenna und richtete unter dem 18. November ein Schreiben an das St. Jakobstal. Darin erkühnte er sich, zu behaupten, daß die Grafschaft Chiavenna ihre Vereinigung mit Cisalpinien erklärt habe. Dieser Unwahrheit fügte er bei, er könne nicht glauben, daß es im Tal Leute gebe, die dieser allgemeinen Willensäußerung entgegen die Beibehaltung der alten Regierung wünschten. Im Auftrag des cisalpinischen Vollziehungsdirektoriums verlange er deshalb, daß man unverzüglich Deputierte zu ihm sende mit der ausdrücklichen Versicherung der spontanen Zustimmung der Bevölkerung des St. Jakobstals zur Vereinigung mit Cisalpinien. Sollten Übelgesinnte versuchen, das Volk zu widrigen Beschlüssen zu verführen, so würde er sich genötigt sehen, mit Waffengewalt einzuschreiten, um den Verfügungen des Obergenerals und des Vollziehungsdirektoriums Nachachtung zu verschaffen²¹.

Man kann sich denken, welch niederschmetternden Eindruck die drohende Sprache Aldinis auf die Talsgenossen machte. Was sollten sie tun, widerstehen oder sich unterziehen? Um Widerstand leisten zu können, wäre die Hilfe bündnerischer Streitkräfte notwendig gewesen. Allein weder von jenseits des Splügen, noch aus dem Bergell waren Milizen da, um das neue Glied des Freistaates zu verteidigen. Sich derart ganz selbst überlassen, bekamen die Talleute Angst. Der Talrat überstürzte die Sache und ordnete sofortige Befragung der Nachbarschaften an. Schon am 19. November verkündete er die beschlossene Vereinigung des Tales mit der lombardischen Republik. Sofort ordnete er auch Deputierte nach Chiavenna zu Aldini ab, um die Einverleibung zu vollziehen. Bald darauf wurden in allen Dörfern die Freiheitsbäume errichtet²².

Durch freie Volksabstimmung hat 1797 das St. Jakobstal sich für den Anschluß an Bünden entschieden. Diese Vereinigung bildete den natürlichen Abschluß einer dreihundertjährigen Entwick-

²¹ Crollalanza, S. 374. — Bundesarchiv, Pariser Gesandtschaftsarchiv 1798.

²² Crollalanza, S. 574—575.

lung. Niemals während der langen Zeit seiner Untertänigkeit hat das Tal seine Treue und Anhänglichkeit gegenüber dem rätischen Landesfürsten verleugnet. Es kann auch gar kein Zweifel bestehen, daß es nach dem von der Revolution verkündeten Selbstbestimmungsrecht der Völker und nach seiner erfolgten Aufnahme im November 1797 völkerrechtlich bereits ein integrierender Bestandteil Bündens war, als Aldini durch seinen Gewaltstreich dazwischenfuhr und das Tal wieder losriß.

Allerdings muß auch festgestellt werden, daß es mit Leichtigkeit für Bünden hätte gerettet werden können, wenn dessen Regierung einige Initiative, Voraussicht und Tatkraft gezeigt hätte. Allein sowohl in diesem doch wahrlich einfachen Geschäft, wie in der verwickelten Veltliner Angelegenheit bewies der Zuzug nur zu deutlich, daß ihm die Fähigkeit zur Staatsführung abging.

Der Alltag eines „Commissari“.

Von Guido von Salis-Seewis, Zürich.

Wir kennen alle die vielgelästerten Ämter in den bündnerischen Untertanenlanden: den Landshauptmann und den Vicari des Veltlins, die vier Podestaten in Tirano, Toglio, Morbegno und Trahona; ferner den Podestà von Bormio und den von Plurs. Schließlich in Chiavenna: den Herrn Commissari.

Auch wissen wir aus den „Bestallbriefen“, die der Bundstag diesen Amtsleuten als allgemeine Instruktion auszufertigen pflegte, wie es diesen zur Pflicht gemacht wurde, das Amt in selbsteigener Person „beflissentlich und ernstlich“ zu verwalten und sich unter keinem Vorwand davon zu absentieren. Manchmal mag uns die Frage beschäftigt haben, wie wohl diese regierenden Herren in den italienischen Tälern lebten.

Aus einem Tagebuch des Gubert Abraham von Salis-Bothmar können wir Einblick in den Alltag des Herrn Commissari gewinnen, der von 1745 bis 1747 in Cleven regierte. Vor-